

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 24. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2015) und **Antwort**

#### Inanspruchnahme von Immobilien/Objekten zur Unterbringung von Wohnungslosen in Charlottenburg-Wilmersdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftlichen Anfragen Nr. 17/15896, 17/15897, 17/15898, 17/15907, 17/15908, 17/15909 betreffen dieselbe Thematik und werden aus diesem Grund im Folgenden gesammelt beantwortet.

1. Wie viele Objekte sind in den Jahren seit 2010 auf Grundlage des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) vorübergehend durch das Bezirksamt zur Unterbringung von wohnungslosen Personen in Anspruch genommen worden? (Bitte nach Jahr und Anzahl der Objekte aufschlüsseln.)

2. Welche Objekte sind seit 2010 über welchen Zeitraum vorübergehend durch das Bezirksamt zur Unterbringung von wohnungslosen Personen in Anspruch genommen worden? (Bitte nach Datum, Zeitraum der Inanspruchnahme und Objekt aufschlüsseln.)

Zu 1. und 2.: Die Berliner Bezirksamter sind auf dem Gebiet des Sozialwesens gemäß Nr. 19 der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit zuständig, soweit nicht das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) (Nr. 32 Abs. 1 ZustKatOrd) oder die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nr. 6 ZustKatOrd) zuständig ist.

Nach § 17 Abs. 1 ASOG kann die zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit nicht §§ 15 bis 29 ASOG ihre Befugnisse besonders regeln.

Die Bezirke haben im Einzelnen folgendes mitgeteilt:

Das Bezirksamt Lichtenberg nahm seit 2010 keine Objekte auf der Grundlage von § 17 ASOG zur Beseitigung von Obdachlosigkeit in Anspruch.

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nahm seit 2010 keine Objekte auf der Grundlage von § 17 ASOG zur Beseitigung von Obdachlosigkeit in Anspruch.

Das Bezirksamt Spandau nahm seit 2010 keine Objekte auf der Grundlage von § 17 ASOG zur Beseitigung von Obdachlosigkeit in Anspruch.

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg nahm seit 2010 keine Objekte auf der Grundlage von § 17 ASOG zur Beseitigung von Obdachlosigkeit in Anspruch.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf nahm seit 2010 keine Objekte auf der Grundlage von § 17 ASOG zur Beseitigung von Obdachlosigkeit in Anspruch.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick nahm seit 2010 keine Objekte auf der Grundlage von § 17 ASOG zur Beseitigung von Obdachlosigkeit in Anspruch.

3. In wie vielen Fällen waren seit 2010 von der Inanspruchnahme durch das Bezirksamt zur Unterbringung von wohnungslosen Personen

- a. gemeinnützige Wohnungsunternehmen,
- b. genossenschaftliche Wohnungsunternehmen,
- c. landeseigene Wohnungsunternehmen oder
- d. private Eigentümer\*innen betroffen?

4. In welcher Höhe sind in den Jahren seit 2010 jeweils Schadensausgleiche nach § 60 ASOG Bln an die Eigentümer\*innen der durch das Bezirksamt in Anspruch genommenen Objekte geflossen? (Bitte nach Höhe des Schadensausgleichs und Objekt aufschlüsseln.)

5. Wie viele Klagen sind in den Jahren seit 2010 gegen das Bezirksamt aufgrund der Inanspruchnahme von Immobilien/Objekten zur Unterbringung von wohnungslosen Personen geführt worden und mit welchem Ausgang jeweils? (Bitte nach Jahr aufschlüsseln.)

Zu 3., 4. und 5.: Ordnungsbehördliche Maßnahmen der Bezirksämter Lichtenberg, Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf und Treptow-Köpenick zur Unterbringung von wohnungslosen Personen waren seit 2010 nicht gegen Dritte gerichtet. Ansprüche auf Schadensausgleich nach den §§ 59 und 60 ASOG konnten somit auch weder entstehen noch geltend gemacht werden.

Berlin, den 02. April 2015

In Vertretung

Dirk G e r s t l e

---

Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Apr. 2015)